

Corporate Governance & Compliance (CGC) - Richtlinien der iTUBS mbH

Präambel

Unter den Corporate Governance Compliance (CGC) – Richtlinien wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Sie enthalten Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für die Gesellschafter, Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Die Richtlinien verdeutlichen die Verpflichtung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns). Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg.

Im Interesse des Unternehmens stellen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.

Die Richtlinien enthalten Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung der Gesellschaft, die national und international als Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung anerkannt sind. Sie wollen das Vertrauen der Gesellschafter, der Kunden, der Belegschaft und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Gesellschaft fördern.

Die Richtlinien geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen hier der Information und Orientierung.

Die Richtlinien der CGC gelten nur insoweit, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

I. Beschreibung der Regelwerke

1. Gesellschaftsvertrag/ Gesellschaftsform

Die „Innovationsgesellschaft der Technischen Universität Braunschweig mbH (iTUBS mbH)“ ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet und im Handelsregister eingetragen. Als rechtliche Grundlagen sind die §§ 264-335 b aus dem 3. Buch des HGB heranzuziehen.

Die Gesellschaft ist dem Gesellschaftsvertrag entsprechend organisiert.

2. Kooperationsvertrag

Kooperationsverträge im Sinne der CGC-Richtlinien sind Verträge mit Hochschulen und Universitäten, die die Zusammenarbeit dieser mit der iTUBS mbH im Einzelnen und in Bezug auf die Ressourcennutzung regeln.

3. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt alle Belange der iTUBS mbH und der Leitung eines TechnologieTransferZentrums (TTZ) in Anlehnung an den jeweiligen Kooperationsvertrag.

4. Geschäftsbesorgungsverträge/ Geschäftsführeranstellungsverträge

Die Geschäftsbesorgungsverträge respektive die Geschäftsführeranstellungsverträge regeln die Rechte und Pflichten, sowie Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung in Anlehnung an den Gesellschaftervertrag.

5. Mission Statement

Das Mission Statement der iTUBS mbH spiegelt die aktuelle Auffassung über ihre Ziele, ihre Außenwirkung und ihr Werteverständnis wider. Das Mission Statement der iTUBS

mbH wird ständig kritisch weiterentwickelt. Es ist in seiner aktuellen Fassung der Homepage der iTUBS mbH zu entnehmen.

6. Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der iTUBS mbH

Die Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der iTUBS mbH sind auf der Homepage der iTUBS mbH einzusehen.

II. Beschreibung der Organe mit Referenz auf die Regelwerke

1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführer:Innen. Sind mehrere Geschäftsführer:Innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:Innen oder einem Geschäftsführer:In und einem Prokuristen:In vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind den §§ 38-42 HGB sowie den Geschäftsbesorgungsverträgen bzw. den Anstellungsverträgen der Geschäftsführung und der Prokuristen zu entnehmen.

2. Stammkapital/ Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00. Vom Stammkapital übernehmen die Gesellschafter

- a) der Braunschweigische Hochschulbund e.V. eine Stammeinlage in Höhe von € 15.000,00 (60%)
- b) die Technische Universität Braunschweig, Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine Stammeinlage in Höhe von € 10.000,00 (40%)

Der Braunschweigische Hochschulbund e.V. wird in der Gesellschafterversammlung satzungsgemäß vertreten. Die Technische Universität Braunschweig wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten vertreten

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) eine von der Gesellschafterversammlung berufene Persönlichkeit, die nicht Mitglied oder Angehörige:r der TU Braunschweig ist und den Vorsitz im Aufsichtsrat führt,
- b) eine Vertretung des Braunschweigischen Hochschulbundes,
- c) eine vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig nach Beratung mit dem Senat bestellte Vertretung der TU Braunschweig,
- d) eine Vertretung der IHK Braunschweig.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist möglich.

4. Optionaler Beirat

Auf Beschluss der Gesellschafter:Innen kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat setzt sich aus den hauptamtlichen Vizepräsidenten der Partneruniversitäten, mit denen ein Kooperationsvertrag mit der iTUBS mbH besteht, zusammen. Die Beschlüsse / Besprechungsergebnisse besitzen Empfehlungs- bzw. Informations-Charakter.

5. TechnologieTransferZentren (TTZ)/ TTZ- Leiter

Die iTUBS mbH betreibt Technologie-Transfer-Zentren (TTZ) für Forschung und Entwicklung, die in Kooperation mit der Hochschule bzw. Universität von Hochschullehrer:Innen dieser Institutionen als Projektteilungen der iTUBS mbH eingerichtet wurden.

TTZ werden von einem/einer in der Regel hauptberuflich an der jeweiligen Hochschule bzw. Universität tätigen Professor:in geleitet. Er/sie übt seine Tätigkeit als TTZ-Leiter:in in Nebentätigkeit aus und muss über die erforderliche Genehmigung der jeweiligen Hochschule bzw. Universität für die Nebentätigkeit verfügen. Die Rechte und Pflichten sind als Grundsatz in der Geschäftsordnung in Ergänzung zum jeweiligen Kooperationsvertrag vermerkt.

III. Ergänzende Richtlinien für die Zusammenarbeit von iTUBS mbH und TTZ

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Corporate Governance & Compliance Richtlinien enthalten die wichtigsten Regeln und Verhaltensgrundsätze, die unter den Mitarbeitern, der Geschäftsführung, den Gesellschaftern, den Kooperationspartnern, den Aufsichtsratsmitgliedern und den Mitgliedern des operationalen Beirates gelten.

Die ergänzenden Richtlinien dienen dazu, rechtliche Anforderungen aus dem Kooperationsvertrag, der Geschäftsordnung und dem Geschäftsbesorgungsvertrag transparent und bewusst zu machen sowie ihnen hierfür eine Orientierung zu geben. Zusätzlich werden darüber hinausgehende Verhaltensgrundsätze dargestellt, die nicht aus den bestehenden Verträgen hervorgehen.

2. Grundlegende Prinzipien

- a) Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- b) Fairer, ehrlicher, transparenter und verlässlicher Umgang miteinander, sowie mit Kunden und Geschäftspartnern
- c) Wahrung der persönlichen Würde, der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen
- d) Loyalität gegenüber den Unternehmen
- e) Unterlassung jeglicher Form von Diskriminierung

Diese Richtlinien gelten verbindlich und in gleicher Weise für alle Mitarbeiter:Innen, sowie die Mitglieder der Vorstände und Vertragspartner. Alle Gesetze und sonstigen Bestimmungen, die für unsere Aktivitäten maßgebend sind, werden unbedingt eingehalten, insbesondere wird keinerlei Form von Korruption, Bestechung oder Bestechlichkeit geduldet.

3. Interessenskonflikte

Es ist im Interesse aller Beteiligten, unvermeidbare Interessenkonflikte so früh wie möglich zu erkennen und professionell und fair damit umzugehen. Daher sind Situationen zu vermeiden, die zu einem Konflikt zwischen persönlichen Interessen (z.B. sich ergebend aus dem Arbeitsverhältnis mit anderen Arbeitnehmern) und den Interessen der iTUBS mbH, dem jeweiligen TTZ oder unserer Kunden führen können. Interessenkonflikte können beispielsweise bei der Annahme oder Vergabe von Geschenken und Einladungen, dem Umgang mit Amtsträgern oder der Aufnahme von Nebentätigkeiten entstehen. Näheres hierzu regeln die „Ergänzende Regeln & Richtlinien für TTZ Leiter“.

4. Insiderkenntnisse

Dienstlich erlangte Insiderkenntnisse dürfen für eigene geschäftliche Zwecke nicht genutzt werden. Als Insider-Informationen gelten Informationen, die nicht öffentlich sind und von Projektbeteiligten im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt werden. Dazu zählen Informationen, u. a. über:

- a) Finanzergebnisse und Dividendenänderungen
- b) technische Innovationen und Auftragslage
- c) wichtige Änderungen in Geschäftsbeziehungen
- d) Forschungsinhalte und Ziele
- e) Forschungsergebnisse

Diese unveröffentlichten Informationen sollen vertraulich behandelt werden, nicht für private Zwecke wie z.B. für Nebentätigkeiten genutzt und nicht unberechtigt weitergegeben werden - auch nicht an enge Vertraute aus Familie und Freundeskreis.

5. Vertraulichkeit & Verschwiegenheit

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Vertrauliche Informationen, insbesondere über die Unternehmen, Geschäftspartner und Mitarbeiter, dürfen nur für dienstliche Zwecke und projektbezogen genutzt werden. Keinesfalls dürfen sie Unbefugten bekannt gemacht werden. Genauere Einschränkungen diesbezüglich sind in der jeweiligen Geschäftsordnung einzusehen.

6. Umgang mit Geschäftspartnern & Kunden

Der Umgang mit unseren Geschäftspartnern und Kunden muss durch Fairness und Offenheit geprägt sein. Unser Ziel ist es, unseren Kooperationspartnern eine möglichst umfassende Betreuung und Beratung zu geben, auf deren Basis sie die ihren Interessen am besten entsprechende Entscheidung treffen können. Beschwerden von Vertragspartnern, Kunden und ehemaligen Kunden werden wir mit der gebotenen Zügigkeit und Fairness bearbeiten. Beschwerden und Reklamationen sehen wir als Chance zu Verbesserungen. Bei uns eingegangene Kundenzahlungen werden von uns ordnungsgemäß verwaltet.

7. Auftreten in der Öffentlichkeit

Bei allen Handlungen mit dienstlichem Bezug ist dem Ansehen bzw. der Reputation der Gesellschaft angemessene Rechnung zu tragen.

8. Integrität der Informationen & Kommunikation

Alle Aufzeichnungen und Berichte müssen - unabhängig davon, ob sie nur der internen oder auch der externen Kommunikation dienen - korrekt, vollständig, transparent und wahrheitsgemäß sein.

Dies gilt in besonderem Maße für die Buchführung und die Rechnungsabschlüsse, sowie auch für die sonstigen Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Finanzlage der iTUBS mbH und ihrer abhängigen Unternehmen.

Offizielle Stellungnahmen gegenüber den Medien sowie die Kommunikation mit den Medien erfolgen nur durch die jeweilige Geschäftsführung oder die hierzu ausdrücklich beauftragten und autorisierten Mitarbeiter:Innen.

9. Sicherung des Vermögens

Jeder Mitarbeiter und Vertragspartner ist für den Schutz der Sach- und Unternehmenswerte verantwortlich. Dazu gehören sowohl die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen wie auch das kritische Bewusstsein für Situationen oder Vorkommnisse, die zu Verlust, Beschädigung, Missbrauch oder Diebstahl von Firmeneigentum und Sachwerten führen könnten.

Die Nutzung von Firmeneigentum und Arbeitsmitteln zu anderen als dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gestattet wurde und stellen die absolute Ausnahme dar. Bestehende Vereinbarungen werden hiervon nicht berührt.

10. Wettbewerb & Kartellverbot

Die iTUBS mbH und ihre Vertragspartner sind dem Grundsatz verpflichtet, ihre Geschäftsziele mit rechtlich, ethisch und moralisch einwandfreien Mitteln zu verfolgen. Wir beteiligen uns am Wettbewerb mit rechtmäßigen und fairen Mitteln. Die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts sind für jeden einzelnen unserer Vertragspartner bindend.

11. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der iTUBS mbH und dem TTZ

a) Beziehung zwischen Geschäftsführung und TTZ-Leiter

Die Geschäftsführung der iTUBS mbH ist in dem folgenden Umfang gegenüber den TTZ-Leitern weisungsbefugt. Die Geschäftsführung nimmt die Risikobewertung von Projekten vor. Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse ist die iTUBS mbH befugt, die Projekte entweder zu untersagen oder sich selbst in der organisatorischen Projektleitung einzubringen.

b) Risikobewertungssystem

Das Risikobewertungssystem der iTUBS mbH weist bei der Beurteilung dem jeweiligen Projekt einen Risikostatus zwischen 0 und 4 zu. Dabei ist ein Projekt mit der Statusbewertung 0 als Bagatelle-Projekt anzusehen, während ein Projekt mit der Zuweisung von Risikostatus 4 grundsätzlich zu untersagen ist.

Als Bewertungskriterien werden die Projektvolumina, die Liquidität des TTZ, die Haftungsrisiken sowie die Projektkalkulationen herangezogen.

Das genaue Risikobewertungsschema in der jeweiligen Fassung ist bei der Geschäftsführung nachzufragen.

c) Auszuschließende Projekte

Grundsätzlich auszuschließen sind Projekte, bei denen sowohl die Mitarbeiter:Innen der TTZ als auch als Angestellte und Bedienstete der Partnerhochschule/der Partneruniversität in Personalunion tätig sind. Dies gilt insbesondere auch für Leiter:Innen eines TTZ.

d) Berichterstattungspflicht

Damit die Geschäftsführung der iTUBS mbH zu den ihr obliegenden Aufgaben befähigt ist, sind die TTZ-Leiter:Innen verpflichtet, sämtliche Geschäftsvorfälle zu berichten, sowie Belege vorab bei der Kerngesellschaft einzureichen.

Konkret: In neuen Projekten ist ein Angebot zu stellen, dass vorab bei der iTUBS mbH vorliegen und genehmigt werden muss, bevor dieses an den Kunden geleitet wird. Gleiches gilt für die aus dem Projekt entstehenden Rechnungen, die in Kopie bei der iTUBS mbH eingereicht werden müssen.

e) Dokument- und Formulierungsvorlagen

Grundsätzlich ist bei allen Dokumenten ein einheitliches Auftreten nach außen zu beachten. Deswegen verpflichten sich die TTZs die von der iTUBS mbH gestellten Dokument- und Formulierungsvorlagen zu verwenden.

f) Beachtung der allgemeinen Geschäftsbedingungen & Liefer- und Leistungsbedingungen

Im Übrigen ist immer auf die Einhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Liefer- und Leistungsbedingungen der iTUBS mbH zu achten. Abweichungen von diesen bedürfen der vorherigen Genehmigung Geschäftsführung der iTUBS mbH. Diese kann auch mündlich erfolgen.

12. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen iTUBS mbH und den Kooperationspartnern

a) Projekte der iTUBS mbH

Die iTUBS mbH verpflichtet sich, Projekte der Grundlagenforschung und der öffentlichen Förderschaft nicht über ein TTZ abzuwickeln. Grundlagenforschung und öffentlich geförderte Projekte gehören grundsätzlich in das Hoheitsgebiet der Hochschulen und Universitäten. Ausnahmen hierzu werden in Detail mit der jeweiligen Partnerhochschule und Partneruniversität abgesprochen.

b) Abrechnungsmodalitäten

Die iTUBS mbH verpflichtet sich, die Abrechnung von Ressourcennutzung der jeweiligen Partnerhochschule und Partneruniversität so transparent wie möglich zu gestalten. Die mit dieser Aufgabe betraute Stelle der Partnerhochschulen und Partneruniversitäten wird von der iTUBS mbH im Rahmen ihrer rechtlichen und datenschutzrechtlichen Gegebenheiten nach Kräften unterstützt.

Schätzwerte von Nutzungsentgelten der Projekte werden von der iTUBS mbH vor Pro-

jektbeginn erhoben. Die iTUBS mbH kann nach Projektende einen Soll-Ist-Vergleich vornehmen. Dieses erfolgt mit dem Ziel, mit den Erkenntnissen hieraus, die Plausibilität der Nutzungsentgeltabrechnung transparent zu gestalten. Auf diese Weise sollen die Partnerhochschulen und Partneruniversitäten bestmöglich durch die iTUBS mbH unterstützt werden.

c) Interessenkonflikt

Die iTUBS mbH ist sensibilisiert dafür, dass es bei den Mitarbeiter:Innen und, sowie den Bediensteten der Partnerhochschulen und Partneruniversitäten durch die Arbeit mit der iTUBS mbH zu Interessenkonflikten kommen kann. Die iTUBS mbH wird versuchen diese Interessenkonflikte nach Kräften zu vermeiden und aufzulösen. Beispielsweise kann dies durch eine zeitliche und räumliche Trennung der Arbeitsinhalte sowie sonstige Bestimmungen dieser CGC-Richtlinien erfolgen.

13. Umgehung & Einzelvertragliche Bestimmungen

Diese Richtlinien dürfen nicht durch die Einschaltung dritter Personen umgangen werden. Das bedeutet, dass keine abweichenden Anweisungen erteilt werden sollen, die im Widerspruch zu den ergänzenden Richtlinien stehen. Weiter bleiben einzelvertraglich vereinbarte Pflichten, die über die Richtlinien hinausgehen, unberührt.

14. Konsequenzen

Die oben aufgestellten Grundsätze sind Bestandteil der vertraglichen Pflichten eines jeden Vertragspartners. Ihre Missachtung kann zumindest entsprechende disziplinarische Folgen haben.

IV. Ergänzende Regeln & Richtlinien für TTZ Leiter:Innen, sowie alle für die iTUBS mbH tätigen Mitarbeiter:Innen

1. Transparenzrichtlinien

Die zentrale Verwaltung sämtlicher Geschäftsvorgänge obliegt der iTUBS mbH. Damit besitzt die iTUBS mbH uneingeschränkte Einsichtsbefugnis in die Bücher der TTZ. Die TTZ sind zu jedem Zeitpunkt zur Auskunftsgabe gegenüber der iTUBS mbH verpflichtet. Das jeweilige TTZ ist berechtigt die eigenen Akten, bzw. Buchführungsunterlagen bei der iTUBS mbH einzusehen.

2. Gewährung von Vorteilen

Die Gewährung von Aufmerksamkeiten oder Einladungen zu Veranstaltungen, im angemessenen Rahmen, sind branchenüblich und ein legitimes Mittel Geschäftsverbindungen aufzubauen und zu festigen. Durch die CGC-Richtlinien findet keine Unterbindung von Geschäftsessen o.Ä. statt, da diese als wichtige, feste, nicht verwerfliche Bestandteile in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern angesehen werden, solange sie den angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Generell ist jedoch immer zu vermeiden, dass der Eindruck unredlichen Handelns entsteht.

3. Annahme von Vorteilen

TTZ-Leiter dürfen in Bezug auf ihre betriebliche Tätigkeit Vorteile (Zahlungen, Geschenke, Darlehen, kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen, Reiseleistungen o.Ä.) von niemandem fordern, anstreben oder annehmen, weder für sich, noch für Dritte. Jeder Mitarbeiter: In sollte sich bewusst sein, dass er/sie durch ein solches Verhalten beeinflussbar, gegebenenfalls sogar erpressbar werden kann oder dieser Eindruck entsteht. Aus Gründen der Transparenz und des Eigenschutzes ist der unmittelbare Vorgesetzte unbedingt über sämtliche Vorgänge, insbesondere über die nachstehend aufgeführten Punkte, zu informieren:

- a) Werden Vorteile als Gegenleistung für ein bestimmtes betriebliches Handeln angeboten, so sind diese zurückzuweisen.

- b) Geldzuwendungen, Gutscheine etc. dürfen auf keinen Fall angenommen werden.
- c) Kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen und Reisen oder Abonnements, ausschließlich für private Zwecke, sind zurückzuweisen.
- d) Sachgeschenke können angenommen werden, wenn sie den Wert üblicher Aufmerksamkeiten nicht überschreiten.
- e) Einladungen zu Geschäftsessen bedürfen wie oben beschrieben keiner Ablehnung und dienen in **angemessenem Umfang** der Pflege der Geschäftsbeziehungen.
- f) Einladungen zu Veranstaltungen, Eintrittskarten für Kultur- oder Sportereignisse o. Ä. können im Rahmen allgemeiner geschäftlicher Kontakte angenommen werden, wenn die Veranstaltung zusammen mit dem Einladenden besucht werden soll.
- g) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Geschenke oder sonstige Zuwendungen für den Begünstigten steuerpflichtig sein können.

Auch bei der zulässigen Annahme von Vorteilen ist zu vermeiden, dass die Unabhängigkeit unseres Handelns in Zweifel gezogen werden kann.